



## Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

**Grundsätzlich sind alle in der Schweiz wohnhaften Personen verpflichtet, sich bei einer anerkannten Schweizer Krankenversicherung nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zu versichern.**

In bestimmten Ausnahmefällen besteht keine Versicherungspflicht oder auf Gesuch hin ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich. Das Gesuch um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist bei **Einwohnergemeinde** einzureichen. Weitere Informationen erhalten Sie dort.

Folgende Personen haben die Möglichkeit, sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Krankenversicherungspflicht befreien zu lassen:

**Personen, die sich im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz aufhalten, wie namentlich Studierende, Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Stagiaires sowie die sie begleitenden Familienangehörigen**

Bitte reichen Sie bei der Einwohnergemeinde folgende Unterlagen ein:

- Gesuch um Befreiung (Formular B)
- Bestätigung des ausländischen Versicherers:
  - gesetzlich versicherte Personen aus EU-/EFTA-Staaten: europäische Krankenversicherungskarte
  - übrige versicherte Personen: Bestätigung durch ausländische Versicherung auf Formular B (Stempel und Unterschrift) und Kopie des Versicherungsausweises
- Bestätigung der Ausbildungsstätte

**In die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und -nehmer, die gestützt auf eine zwischenstaatliches Abkommen von der Beitragspflicht zur AHV/IV befreit sind, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen**

Bitte reichen Sie bei der Einwohnergemeinde folgende Unterlagen ein:

- **Entsandte, die dem Freizügigkeits- oder dem EFTA-Abkommen unterstehen:**
  - Entsendungsbescheinigung A1/E 101 (zu beziehen beim Arbeitgeber oder bei der zuständigen Stelle im Herkunftsland)
- **Entsandte, die einem anderen Abkommen unterstehen, das sich auf die Krankenversicherung bezieht:**
  - Entsendungsbescheinigung der ausländischen Sozialversicherungsbehörde (certificate of coverage)

- **Entsandte, die einem Abkommen unterstehen, das sich nicht auf die Krankenversicherung bezieht:**

- Gesuch um Befreiung mit Entsendungsbescheinigung der ausländischen Sozialversicherungsbehörde (certificate of coverage) sowie Bestätigung des Arbeitgebers mit Sitz in der Schweiz auf Formular D (Stempel und Unterschrift)

**Personen, die im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für Personen ohne Erwerbstätigkeit nach dem Freizügigkeits- oder dem EFTA-Abkommen sind (Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet)**

Bitte reichen Sie bei der Einwohnergemeinde folgende Unterlagen ein:

- Gesuch um Befreiung
- Bestätigung des ausländischen Versicherers:
  - gesetzlich versicherte Personen: europäische Krankenversicherungskarte
  - privat versicherte Personen: Bestätigungsformular E, unterzeichnet und gestempelt vom ausländischen Versicherer und Kopie des Versicherungsausweises

**Nichterwerbstätige Familienangehörige von in der Schweiz wohnenden Personen, mit Wohnsitz in einem EU-Staat, die kein Arbeitslosentaggeld und keine Rente aus dem Wohnland beziehen, sofern sie aufgrund des Freizügigkeitsabkommens von der Versicherungspflicht befreit werden können**

Bitte reichen Sie bei der Einwohnergemeinde folgende Unterlagen ein:

- Gesuch um Befreiung (Formular F)
- Bestätigung des ausländischen Versicherers:
  - gesetzlich versicherte Personen: europäische Krankenversicherungskarte
  - privat versicherte Personen: Bestätigung durch ausländische Versicherung auf Formular F (Unterschrift und Stempel) und Kopie des Versicherungsausweises

**Grenzgängerinnen oder Grenzgänger aus Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich sowie ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen**

Bitte reichen Sie bei der zuständigen Einwohnergemeinde folgende Unterlagen ein:

- **Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland, Italien und Österreich:**
  - Meldeformular für Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Formular G)
  - Bestätigung des ausländischen Versicherers:
    - gesetzlich versicherte Personen: europäische Krankenversicherungskarte
    - privat versicherte Personen: Bestätigung durch ausländische Versicherung auf Formular G (Stempel und Unterschrift) und Kopie des Versicherungsausweises
- **Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich:**
  - Formular "Choix du système d'assurance applicable"

**Personen, die sich wegen ihres Alters (über 55 Jahre) und/oder ihres Gesundheitszustandes nicht oder nur zu kaum tragbaren Bedingungen im bisherigen Umfang zusatzversichern könnten und über eine ausländischen Privatversicherung verfügen, deren Deckung weit über die Leistungen nach KVG hinausgeht**

Bitte reichen Sie bei der Einwohnergemeinde folgende Unterlagen ein:

- Gesuch um Befreiung
- Bestätigung des ausländischen Versicherers auf Formular H (Unterschrift und Stempel)
- Kopie des Versicherungsausweises
- ärztliches Attest einer bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Vorerkrankung, falls Sie jünger als 55 Jahre sind

**Personen, die nach ausländischem Recht pflichtversichert sind, sofern der Einbezug in die schweizerische Versicherung für sie eine Doppelbelastung bedeuten würde (gilt nicht für Personen, die dem Freizügigkeits- oder dem EFTA-Abkommen unterstehen)**

Bitte reichen Sie bei der Einwohnergemeinde folgende Unterlagen ein:

- Gesuch um Befreiung
- Bestätigung des gesetzlichen Versicherers auf Formular A (Unterschrift und Stempel)
- Kopie des Versicherungsausweises

**Hinweis:** Dieses Merkblatt vermittelt eine allgemeine Übersicht über die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und staatsvertraglichen Vorschriften massgebend.